



EINGEGANGEN

12. März 2019

STENGER RAe

Landgericht Bremen

6 S 22/18

Verkündet am:
07.03.2019

10 C 491/16 Amtsgericht Bremen

Bösch, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ryanair DAC vertreten durch Herrn Michael O'Leary,
Airsides Business Park, PO Box 11451, Irl 00000 Swords Co Dublin, Irland,
Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Stenger Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Englische Planke 2, 20459 Hamburg,
Geschäftszeichen: 3023/16 CA16 CK

gegen

1. Frau

2. Herrn

Kläger und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Brünjes,
die Richterin am Landgericht Dr. Behrens und
den Richter Puschmann

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 21.12.2017 (Az.: 10 C 491/16) abgeändert und die Klage vollumfänglich abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird zugelassen.

I.

Die Kläger verlangen von der Beklagten – einer irischen Fluggesellschaft – nach der selbst vorgenommenen Stornierung ihrer Flugbuchungen die Rückzahlung des vorab gezahlten Flugpreises.

Die Kläger buchten über die Internetpräsenz der Beklagten für den 21. Juli 2016 jeweils einen Flug von Bremen nach London (Stansted) und für den 24. Juli 2016 jeweils einen Flug von London (Stansted) nach Bremen (Anl. K1, Bl. 4 d. A.). Bei der Buchung bestätigten die Kläger durch „Anklicken“ eines Opt-In-Feldes, die für die Buchung maßgeblichen und in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (im Folgenden: AGB) (Anl. B1, Bl. 22 f. d. A.) gelesen zu haben und mit deren Einbezug in den Vertrag einverstanden zu sein.

In den AGB heißt es unter anderem (Anl. B1, Bl. 22f. d. A.):

„2.4 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag, diese Beförderungsbestimmungen und unsere Regelungen dem Irischen Recht. Die irischen Gerichte sind für die Entscheidung sämtlicher Klagen oder Verfahren und / oder zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten zuständig.

10.1 NICHTERSTATTBARKEIT

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebenen Flüge (inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.“

Für die Beförderung durch die Beklagte zahlten die Kläger einen Gesamtbetrag von 146,84 €. Dieser setzte sich zusammen aus je 23,39 € pro Flug von Bremen nach London (Stansted), 48,59 € pro Flug von London (Stansted) nach Bremen und 2,88 € Kreditkartengebühren.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2016 stornierten die Kläger per E-Mail ihre Buchungen und verlangten unter Fristsetzung die Rückzahlung des Ticketpreises abzüglich 5 Prozent

(Anl. K2, Bl. 5 f. d. A.). Eine Rückzahlung erfolgte auf die E-Mail nicht. Auch auf ein anwaltliches Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten, in dem die Rückzahlung des Gesamtbetrages gefordert wurde, zahlte die Beklagte nicht (Anl. K3, Bl. 7 f. d. A.).

Die Kläger sind der Ansicht, dass die Ziffern 2.4 und 10.1 der AGB für sie überraschende Bestimmungen enthalten würden, mit denen sie nicht hätten rechnen müssen. Darüber hinaus würde Ziff. 10.1 der AGB einer Inhaltskontrolle nicht standhalten, da jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung der Fluggäste vorliege (Bl. 41 f. d. A.).

Die Kläger haben vor dem Amtsgericht Bremen beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger einen Betrag in Höhe von € 146,84 sowie außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 102,82 jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2016 zu zahlen.

Die Beklagte hat vor dem Amtsgericht Bremen beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, sie sei zu einer Rückzahlung wegen Ziff. 10.1 ihrer AGB nicht verpflichtet (Bl. 17). Die Wirksamkeit dieser Klausel richte sich gemäß Ziff. 2.4 der AGB nach irischem Recht, gegen das sie nicht verstoßen würde. Dem stünde auch die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (im Folgenden: Rom-I-VO) nicht entgegen. Vielmehr ergebe sich gerade aus ihr die Möglichkeit einer Rechtswahlklausel (Bl. 20 f. d. A.). Ferner lägen Verstöße gegen die europäische Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die europäische Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU nicht vor (Bl. 21 d. A.).

Auch für den Fall der Anwendung deutschen Rechts ist die Beklagte der Ansicht, ihre AGB seien wirksam (Bl. 17 d. A.). Das Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649 BGB a.F. – der dem heutigen § 648 BGB entspricht – sei auf atypische Werkverträge wie Luftbeförderungsverträge schon nicht anwendbar (Bl. 18 d. A.). Selbst wenn § 649 BGB a.F. anwendbar wäre, sei das Kündigungsrecht des Bestellers wirksam abbedungen worden. Insbesondere führe dies nicht zu einer unangemessenen

Benachteiligung der Fluggäste. Hinsichtlich diesbezüglicher Behauptungen der Beklagten wird auf ihre Klageerwiderung (Bl. 19 f. d. A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Bremen hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger einen Betrag in Höhe von 143,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2016 sowie außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 102,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2016 zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen (Bl. 102 ff.).

Das Amtsgericht Bremen hat den Rückzahlungsanspruch der Klägerin vorgenannter Höhe aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt 1 BGB angenommen. Dabei ist es davon ausgegangen, dass der Rückzahlungsanspruch nicht wirksam durch die AGB der Beklagten abbedungen wurde. Ziff. 10.1 der AGB sei nicht wirksamer Bestandteil des Beförderungsvertrages geworden. Dessen Prüfung richte sich nach deutschem Recht und halte einer Inhaltskontrolle nicht stand, da er jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB für die Fluggäste darstelle. An der Anwendbarkeit deutschen Rechts ändere auch die Rechtswahlklausel in Ziff. 2.4 der AGB nichts. Dieser sei ebenfalls nicht wirksamer Bestandteil des Beförderungsvertrages geworden. Zwar ergebe sich aus Art. 3 Abs. 1 der Rom-I-VO die grundsätzliche Möglichkeit, das anzuwendende Recht frei wählen zu können. Dem stünde auch der auf Verbraucherverträge anzuwendende Art. 6 Rom-I-VO nicht entgegen, da dieser gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b) Rom-I-VO keine Anwendung auf Beförderungsverträge finde. Allerdings richte sich das Zustandekommen sowie die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht gemäß Art. 3 Abs. 5 Rom-I-VO auch nach Art. 10 und 11 Rom-I-VO. Sowohl Art. 10 Abs. 2 Rom-I-VO als auch Art. 11 Abs. 4 S. 2 Rom-I-VO würden die Anwendbarkeit deutschen Rechts ermöglichen. Nach diesem sei Ziff. 2.4 der AGB eine unklare bzw. überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB. Dies ergebe sich jedenfalls daraus, dass die Bestimmung des Gerichtsstandes in S. 2 des Ziff. 2.4 der AGB gegen Art. 18 und 19 der VO (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: EuGVVO), sowie die VO (EG) Nr. 261/2004 und das Montrealer Übereinkommen verstoße. Die folglich allein verbleibende Rechtswahlklausel in S. 1 des Ziff. 2.4 der AGB sei zumindest in diesem Fall unklar formuliert.

Gegen dieses Urteil, das der Beklagten am 28. Dezember 2017 und den Klägern am 8. Januar 2018 zugestellt worden ist (Bl. 110 und 111 d. A.), hat die Beklagte mit einem am 29. Januar 2018 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz (Bl. 117 f.) Berufung eingelegt und diese mit einem am 28. Februar 2018 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz (Bl. 102 20 ff.) begründet.

In der Berufungsbegründung beruft sich die Beklagte auf eine Rechtsverletzung. Ihre Rechtsauffassung vertiefend meint sie, dass der vom Amtsgericht Bremen herangezogene Art. 11 Abs. 4 Rom-I-VO mangels Vorliegens eines Verbrauchervertrages nicht anwendbar sei (Bl. 127 d. A.). Zudem läge ein Verstoß gegen Art. 18 und 19 EuGVVO schon deshalb nicht vor, weil diese Vorschriften ebenfalls nicht anwendbar seien. Vielmehr hätten die Parteien eine zulässige Gerichtsstandvereinbarung im Sinne des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO getroffen (Bl. 127 ff. d. A.). Ferner habe das Amtsgericht Bremen gegen seine Hinweispflicht gemäß § 139 Abs. 2 ZPO verstoßen und damit den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt. Es hätte darauf hinweisen müssen, dass es die Wirksamkeit nach deutschem Recht beurteilt und es insofern weiteren Vortrag für erforderlich hält.

Die Beklagte beantragt nunmehr:

Unter Abänderung des am 21. Dezember 2017 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Bremen, im Verfahren mit dem Az.: 10 C 491/16 wird die Klage vollumfänglich abgewiesen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil im Wesentlichen unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrages. Zudem behaupten sie, dass der Vortrag der Beklagten hinsichtlich der Wirksamkeit der streitgegenständlichen Klausen unsubstantiiert sei, da keine die Wirksamkeit bestätigenden irischen Vorschriften genannt würden. Ferner läge kein Verstoß gegen § 139 ZPO vor, weil das Amtsgericht bereits in seiner Verfügung vom 20. Juni 2017 (Bl. 45) darauf hingewiesen habe, dass es das deutsche Recht für anwendbar halte (Bl. 144).

Die Berufung hat in vollem Umfang Erfolg.

1. Die Berufung ist zulässig.

Sie ist gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 21.12.2017 (Az.: 10 C 491/16) aufgrund ihrer Zulassung statthaft (§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO).

Ferner wurde die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung form- und fristgerecht bei Gericht eingereicht.

2. Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Die vom Amtsgericht vertretene Auffassung, dass der Rückzahlungsanspruch nicht wirksam durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten abbedungen worden sei, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Der Rückzahlungsanspruch wurde durch Ziff. 10.1 der AGB wirksam abbedungen. Dies beurteilt sich aufgrund der ebenfalls wirksamen Rechtswahlklausel in Ziff. 2.4 der AGB nach irischem Recht.

a) Mit Ziff. 2.4 der AGB wurde wirksam zum irischen Recht optiert.

aa) Die Parteien sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Rom-I-VO grundsätzlich in der Wahl des anzuwendenden Rechts frei.

bb) Der Rechtswahlklausel steht auch Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom-I-VO nicht entgegensteht. Hiernach darf bei Verbraucherträgen die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher durch die Rechtswahl der Schutz seines Heimatrechtes entzogen wird, wenn dieses für ihn günstiger ist. Diese Vorschrift findet nach eindeutigem Wortlaut des Art. 6 Abs. 4 lit. b) Rom-I-VO auf Beförderungsverträge, die – wie hier – keine Pauschalreiseverträge sind, keine Anwendung (OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 16 U 15/18; Mankowski, Rechtswahlklauseln in Luftbeförderung-AGB auf dem Prüfstand, RRa 2014, 118 (119); Staudinger/Magnus, BGB (2016), Art. 6 Rom-I, Rn. 77 ff.).

cc) Ferner vermag der Wahl des irischen Rechts auch Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 Rom-I-VO – der konkret die Rechtswahl für Beförderungsverträge regelt gedacht – nicht entgegenzustehen (vgl. Mankowski, Rechtswahlklauseln in Luftbeförderung-AGB auf dem Prüfstand, RRa 2014, 118 (120); OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 16 U 15/18), denn dessen lit. b) entsprechend können die Parteien von.

Beförderungsverträgen in Einklang mit Art. 3 Rom-I-VO zu dem Rechtsstatut des Staates optieren, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist mit der Wahl des irischen Rechts geschehen, denn die Beklagte hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 19 Abs. 1 Rom-I) in Dublin, Irland.

dd) Auch über Art. 10 Rom-I-VO findet das deutsche AGB-Recht, insb. des § 305c BGB, keine Anwendung. Zwar ist die Feststellung des Amtsgerichts zutreffend, dass gemäß Art. 3 Abs. 5 Rom-I-VO auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht auch die Art. 10 und 11 Rom-I-VO Anwendung finden. Den weiteren Erörterungen des Amtsgerichts Bremen – insbesondere die Anwendbarkeit des § 305c BGB über diese Normen – folgt die Kammer hingegen nicht.

Die Rechtswahlklausel wurde wirksam in den Vertrag einbezogen.

Die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch der Rechtswahlklausel – richtet sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Rom-I-VO grundsätzlich nach dem gewählten Vertragsstatut, mithin dem irischen Recht (Staudinger/Hausmann (2016) Art 10 Rom I-VO, Rn. 80a). Die Rechtswahlklausel in Ziff. 2.4 der AGB ist ausweislich des Rechtsgutachtens des Max-Planck-Instituts (Anl. BK2, dort S. 5) wirksamer Bestandteil des Beförderungsvertrags geworden.

Auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Art. 10 Abs. 2 Rom-I-VO ist eine Sonderanknüpfung an das Recht des Aufenthalts der Kläger – also dasjenige der Bundesrepublik Deutschland – nicht geboten; es bleibt bei der Regelung Art. 10 Abs. 1 Rom-I-VO.

Die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Rom-I-VO liegen nicht vor. Eine Sonderanknüpfung an das Recht des Aufenthaltsortes findet gemäß Art. 10 Abs. 2 Rom-I nur dann statt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten (irischen) Recht zu bestimmen. Die Anwendung des Rechts des Aufenthalts des Vertragspartners ist daher eine Billigkeitsentscheidung (BeckOK BGB/Spickhoff, 48. Ed., VO (EG) 593/2008, Art. 10, Rn. 12; Erman/Hohloch, 15. Aufl., Art 10 Rom-I-VO, Rn. 10). Folglich ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (Erman/Hohloch, 15. Aufl., Art 10 Rom-I-VO, Rn. 16; Staudinger/Hausmann (2016), Art.

10 Rom I-VO, Rn. 61 m.w.N.). Die Abwägung ist zwischen den Interessen des Rechtsverkehrs an einer möglichst einheitlichen Anknüpfung von Schuldverträgen und dem Interesse der zustimmenden Partei vorzunehmen (Staudinger/Hausmann (2016), Art. 10 Rom I-VO, Rn. 61).

Diese Abwägung hat das Amtsgericht einseitig zugunsten der Kläger vorgenommen. Es hat vor allem die Umstände der Vertragsanbahnung gewürdigt, wonach die Beklagte auf ihrer Internetpräsenz ausschließlich in deutscher Sprache kommuniziert habe und die von ihr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache verfasst seien. Zwar ist es legitim, auch an die näheren Umstände der Vertragsanbahnung anzuknüpfen (Staudinger/Hausmann (2016), Art. 10 Rom I-VO, Rn. 61, m.w.N.). Dass sich der mit den Klägern geschlossene Vertrag in deutscher Sprache anbahnte, kann aber allein nicht ausschlaggebend sein.

Unberücksichtigt blieben die weiteren Umstände des Vertragsschlusses. Es ist allgemein bekannt, dass es sich bei der Beklagten um eine irische Fluglinie handelt, mithin war es auch für die Kläger jedenfalls erwartbar, dass das irische Rechtstatut Anwendung findet. Hinzu kommt, dass die Abwicklung des Beförderungsvertrages nicht allein in Deutschland stattfinden sollte, sondern erkennbar Auslandsbezug hatte. Auch wenn keiner der Start- bzw. Zielflughäfen auf irischem Territorium lag, ist bei internationalen Luftbeförderungsverträgen auch für Verbraucher jedenfalls besonders erkennbar, dass das Recht des Sitzlandes der Fluggesellschaft auf den Vertrag über die von ihr angebotenen Beförderungsleistungen Geltung finden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Interesse der Beklagten an einer einheitlichen Anknüpfung der Schuldverträge an ihr Heimatrechtstatut zu würdigen. Würde jedem europäischen Fluggast über Art. 10 Abs. 2 Rom-I-VO die Anwendbarkeit seines Heimatrechtes auf die Luftbeförderungsverträge zugestanden, sähe sich jede Fluggesellschaft – die naturgemäß mit Kunden unterschiedlicher Nationalitäten kontrahiert – trotz Erbringung einer einheitlichen Leistung extrem unterschiedlichen Ansprüchen ausgesetzt.

Auch die weiteren Umstände des Vertragsschlusses führen nicht dazu, dass die Interessenabwägung zu Gunsten der Kläger ausfällt. Stellt man beispielsweise auf die Internetpräsenz ab, so ist es gerichtsbekannt, dass die Beklagte diese nicht allein in deutscher Sprache unterhält. Wie auch aus den zur Akte gereichten Allgemeinen

Geschäftsbedingungen (Anl. B1/B2, Bl. 22, 23 d. A.) der Beklagten ersichtlich ist, endet die Internetadresse im Regelfall auf „.com“, was ein deutlicher Indikator für den internationalen Auftritt der Beklagten ist.

ee) Auch aus Art. 11 Rom-I-VO ist eine Anwendbarkeit des deutschen AGB-Rechts nicht herleitbar.

Der vorliegende Sachverhalt ist mit der in diesem Zusammenhang häufig zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Bremen (AG Bremen, Urteil vom 05. Dezember 2013 – 9 C 337/13 –, Rn. 31, juris) nicht vergleichbar. In jener Entscheidung lehnte das Amtsgericht Bremen die Anwendung einer Rechtswahlklausel in einem Luftbeförderungsvertrag mangels hinreichender formaler Transparenz ab. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Die fehlende Transparenz leitete das Amtsgericht Bremen in der zitierten Entscheidung seinerzeit explizit daraus her, dass in der Rechtswahlklausel nicht auf das Übereinkommen von Montreal und europäisches Recht als potentiell vorrangige Rechtsstatuten für Ansprüche der Fluggäste gegen die Fluggesellschaft hingewiesen wurde. Eben dieser Hinweis findet sich aber nun in der Ziff. 2.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

Auch der Einwand des Ausgangsgerichts in der hier zu prüfenden Entscheidung, dass der juristische Laie den Verweis auf das „Übereinkommen“ oder „einschlägige Gesetze“ in Ziff. 2.4 Satz 1 der AGB kaum nachvollziehen könne, verfängt nicht. Letztendlich wird man den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den Verweisen einen gewissen Grad an Abstraktion und Vereinfachung zugestehen müssen. Bei einer genauen Benennung der jeweiligen Ansprüche, bei denen das Montrealer Abkommen oder andere Gesetze anwendbar sind, würde die Klausel einen Umfang erreichen, der in der Verständlichkeit der Klausel noch mehr entgegenstehen würde. Dem Vertragspartner dürfte bei der hiesigen Formulierung der Klausel klar werden, dass die grundsätzliche Anwendbarkeit irischen Rechts nicht gilt, sofern die genannten höherrangigen Rechtsquellen einschlägig sind.

An der Verständlichkeit der Rechtswahlklausel ändert auch die ebenfalls in dieser Klausel geregelte Gerichtsstandvereinbarung in Satz 2 der Ziff. 2.4 der AGB nichts (so aber das AG Simmern, Urteil vom 19. April 2017 – 32 C 571/16). Ob diese

klauselförmige Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber den Klägern wirksam ist, braucht vorliegend nicht entschieden werden, da die Beklagte sich rügelos auf die Klage eingelassen hat und das Gericht daher gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVO zuständig ist.

Selbst bei einer Unwirksamkeit dieser Vereinbarung würde dies nicht zu einer Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung führen. Einen Summierungseffekt, der zur Gesamtwirksamkeit der Ziff. 2.4 führt, vermag die Kammer selbst im Falle der Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht zu erkennen. Die beiden Regelungen sind klar voneinander trennbar; die Rechtswahlklausel ist in Satz 1 der Klausel geregelt, die Gerichtsstandsvereinbarung in Satz 2. Beide Regelungen haben ein klar voneinander abgrenzbaren Regelungsgehalt und sind weder grammatikalisch, noch inhaltlich (beispielsweise durch Bezugnahmen) miteinander verbunden.

b) Nach Maßgabe des irischen Rechts ist Ziff. 10.1 der AGB, wonach die bezahlten Beträge nicht erstattbar sind, nicht zu beanstanden.

Der Regressverzicht in den AGB ist durch Einbeziehung wirksamer Bestandteil des Beförderungsvertrags geworden:

Ferner verstößt er weder gegen das irische Gesetzesrecht noch gegen das irische Common Law. Dies folgt aus dem ausführlichen Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Anl. BK2). Die Kammer folgt der nachvollziehbar dargelegten Einschätzung des Instituts in vollem Umfang. In seinem Rechtsgutachten legt es eindeutig fest, an welchen Vorschriften Ziff. 10.1 der AGB zu messen ist. Hierauf bezieht sich auch die Beklagte durch schlüssiges Verhalten, indem sie das Rechtsgutachten von sich aus in den Rechtsstreit hat einfließen lassen und sich deren Inhalt zu eigen macht. Demzufolge greift auch der Vorwurf der Kläger, die Beklagte führe hinsichtlich der Wirksamkeit der Ziff. 10.1 der AGB keine Normen an, nicht durch.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO

4. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

5. Die Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zugelassen.

Die vorliegende Sache hat grundsätzliche Bedeutung. Sie wirft die klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage auf, inwieweit die Rechtswahlklausel in den unternehmensseitig gestellten AGB eines Luftbeförderungsvertrags, der zwischen einem deutschen Verbraucher und einer Fluggesellschaft aus dem europäischen Ausland geschlossen wird, wirksam ist. Diese Frage geht über den Einzelfall hinaus und kann auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen übertragen werden.

Entsprechende Rückforderungen der Ticketgebühren aus Luftbeförderungsverträgen von Verbrauchern gegen ausländische Fluggesellschaften sind alltäglich; auch und gerade gegen die hiesige Beklagte. Aber auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Fluggesellschaften weisen gerichtsbekanntermaßen oftmals eine Rechtswahlklausel mit Optierung zum Recht des Heimatstaates der Fluggesellschaft auf.

Die Rechtsfrage ist auch klärungsbedürftig, da in der Instanzrechtsprechung eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsauffassungen vertreten. Beispielhaft seien die in dieser Urteilsbegründung genannten Entscheidungen genannt.

Dr. Brünjes

Dr. Behrens

Puschmann

Ausgefertigt
Bremen, 8.03.2019

Bösch, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Beglaubigte Abschrift

18 O 453/18



Verkündet am 31.07.2019

EINGEGANGEN

Grund, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

- 2. Aug. 2019

STENGER_{RAe}

Landgericht Köln

Hinweis- und Auflagenbeschluss

In dem Rechtsstreit

RightNow GmbH gegen Ryanair Limited

1. Die Parteien werden auf darauf hingewiesen, dass nach der vorläufigen Rechtsauffassung der Kammer irisches Recht anzuwenden sein dürfte:

Das Recht des Staates, in dem die zu befördernden Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet gemäß Art. 5 Abs. 2 der Rom I-Verordnung keine Anwendung, wenn eine Rechtswahl nach Unterabsatz zwei getroffen wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Art. 5 Unterabsatz 2 lit. b) lässt eine Wahl des Rechtes des Staates, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausdrücklich zu. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte in Abweichung von Art. 6 Abs. 2 der Rom I-Verordnung nicht darauf hingewiesen hat, dass die Rechtswahl dem Verbraucher den Schutz ihm günstiger Bestimmungen des deutschen Rechts entzieht. Die Amazon-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist auf Beförderungsverträge nicht anzuwenden. Artikel 6 Abs. 4 lit b) Rom I-VO schließt die Anwendung des Abs. 2 insoweit ausdrücklich aus.

Im Übrigen hätte die Prüfung eines wirksamen Einbezugs der Rechtswahlklausel gemäß Art. 10 Abs. 1 Rom I-Verordnung nach irischem Recht zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür, dass dies gemäß Art. 10 Abs. 2 Rom I-Verordnung ausnahmsweise nicht gerechtfertigt wäre, sind jedenfalls bislang nicht hinreichend vorgetragen. Abweichend von der Erörterung in der mündlichen Verhandlung erwägt die Kammer auch nicht mehr, die Einhaltung des Transparenzgebots unter

Anwendung des Art. 11 Abs. 4 Rom I-Verordnung nach deutschem Recht zu prüfen. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Einhaltung von Formvorschriften. Die Kammer vermag nicht, Verstöße gegen das Transparenzgebot unter den Begriff der Form zu fassen, die als äußerer Tatbestand inhaltliche Wertungsfragen nicht umfasst. Grundsätzlich ist zwar das Transparenzgebot bereits bei der Frage der wirksamen Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen; § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ordnet Verstöße gegen das Transparenzgebot aber eindeutig der Inhaltskontrolle zu (vgl. zur Abgrenzung zwischen Form und Inhalt Staudinger/Winkler von Mohrenfels (2016) Rom-I-VO, Art 11 ROM I – VO Rz. 41). Intransparenz ist nur in den engen Fällen als Bestandteil der Form anzusehen, in denen bereits der Kernbereich einer Klausel unklar oder die Klausel für einen Durchschnittskunden unverständlich ist (Grüneberg in Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 305, Rz. 39). Beide Fälle sind vorliegend nicht gegeben. Als äußerer Tatbestand dürfte aber die Behauptung der Klägerin, der Kunde könne bei der Buchung aus mehreren AGB nicht eindeutig ermitteln, welches die für ihn maßgeblichen AGB sein sollen, unter Art. 11 Abs. 4 Rom I-Verordnung fallen. Letztlich dürfte aber auch dies nichts an der dargestellten Rechtsauffassung ändern, da Art. 11 Abs. 4 S. 2 Rom I-VO nur für die Verträge gilt, die unter Art. 6 fallen. Dies sind Beförderungsverträge gerade nicht.

Vorsorglich weist die Kammer ausdrücklich darauf hin, dass sie bei obiger Rechtsauffassung unterstellt hat, dass alle streitgegenständlichen Ansprüche solche aus Verbraucherverträgen sind.

2. Vor diesem Hintergrund wird die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen hat, dass der Einbezug der AGB der Beklagten nach irischem Recht unwirksam wäre.

Vorsorglich: Die Kammer versteht den Klägervortrag dahingehend, dass sich der Auskunftsanspruch auch im Falle der Anwendung irischen Rechts aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ergeben soll. Sollte der Auskunftsanspruch jenseits dieses Verständnisses auf einen anderen Gesichtspunkt irischen Rechts gestützt werden, wird um Klarstellung gebeten. Das entsprechende Recht wäre vorzutragen.

3. Die Klägerin erhält Gelegenheit, zu obigen Hinweisen und zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 09.07.19 binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

3. Der Beklagten wird aufgegeben, die aus ihrer Sicht maßgeblichen AGB in vollständiger Fassung zu den Akten zu reichen. Wenn möglich ist auch ein Screenshot zu den Akten zu reichen, der den Moment abbildet, in dem der Verbraucher die AGB zur Kenntnis nehmen kann oder bestätigen muss. Dabei ist in Anlehnung an den Klägervortrag von Bedeutung, ob mehrere AGB genannt werden und bejahendenfalls, wie diese bezeichnet werden.

Frist: Drei Wochen.

FA: 23.8.19 wot. AB

Der Vorsitzende

Breitbach
Vorsitzender Richter am
Landgericht

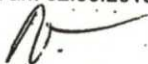
Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Amtsgericht Hamburg

Az.: 11 C 53/19

Verkündet am 02.09.2019

Böckelt, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**End-Urteil****IM NAMEN DES VOLKES****EINGEGANGEN**
10. Sep. 2019
STENGER RAe

In dem Zivilverfahren

RightNow GmbH, vertreten durch d. alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Phillip Eischet, Benedikt Quarch, Torben Antretter, Hüttenstraße 3, 40215 Düsseldorf, Gz.: Gesamtaktenzeichen: 1066947**- Klägerin -**Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwältin **Rochina Anssari**, Dorotheenstraße 144, 22299 Hamburg, Gz.: 27/19RA06

gegen

Ryanair Limited, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Michael O'Leary, Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co. Dublin, Irland**- Beklagte -**Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **STENGER Rechtsanwälte**, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, Gz.: 008060-19/JM/MW

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 11 - durch den Richter am Amtsgericht Frind aufgrund der am heutigen Tage geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt v. der Beklagten aus v. Beklagtenkunden abgetretenen Rechten die Erstattung und Rückzahlung v. Steuern und Gebühren, die die Beklagte ihrerseits an zuständige Stellen nicht abgeführt hat, nach vorherigem entsprechenden Auskunftsanspruch im Wege der Stufenklage mit objektiver Klaghäufung betreffend 122 aufgeführten, erfolgten und nicht angetretenen im einzelnen vorgetragenen Flugbuchungen aus dem Zeitraum Mai 2017- März 2019, die sie nach Annahme der Abtretungen im Einzelnen gegenüber der Beklagten, der ausführenden Fluggesellschaft, die die v. ihr vorgetragenen AGB-Klauseln zugrunde legte, unter Fristsetzung geltend gemacht hat (Liste S. 2-11 der Klagschrift v. 31.1.2019 mit Anlagen K 1 – K 366 auf welche Bezug genommen wird). Die Parteien haben unter Vorlage zahlreicher Anlagen, auf die Bezug genommen wird, Rechtsargumente gewechselt.

Die Klägerin trägt vor, die Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten sei unwirksam, soweit dies nicht der Fall sei, sei die Rechtslage betreffend der Erstattungspflicht nach irischem Recht identisch, eine Abtretung sei zulässig und es sei Bezifferung und Auskunft aus Art. 23 Abs.1 S.3 EU-VO 1008/2008 geschuldet, ein etwaiges Bearbeitungsentgelt werde wegen Verstoß gegen § 307 BGB nicht geschuldet und eine Ausschlussfrist sei wirksam nicht vereinbart.

Die Klägerin beantragt,

- 1: Die Beklagte wird verurteilt, offen zu legen, in welcher Höhe gem. Art. 23 VO 1008/2008/EG als solche auszuweisende Steuern und Gebühren bei den folgenden Buchungen angefallen sind (s. Anlage 1 zum Urteil)
2. Die Beklagte wird verurteilt, diese Steuern und Gebühren vollumfänglich nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem Ablauf der jeweiligen unter III.10. Bezeichneten Fristsetzungen an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert:

Es bestehe gem. Nr.15.4 ihrer AGB ein Abtretungsverbot und zudem sei eine Anspruchsabtretung gem. irischem Recht unwirksam. Gem. Nr. 2.4 ihrer AGB (Wortlaut Schriftsatz v. 22.5.2019, S.3) sei eine Rechtswahl für die hier relevanten Entscheidungsgrundlagen auf irisches Recht erfolgt, diese sei wirksam und führe zum Ausschluss der klägerischen Ansprüche. Eine Hinweispflicht aus Art. 5 Abs.2 i.V.m. Art. 6 Abs.2 S. 2 Rom-I-VO sei nicht gegeben, da die VO keine Inhaltskontrolle regelt. § 242 BGB entfalte vorliegend, da irisches Recht gelte, keine Wirkung. Eine Erstattung sei auch wegen Überschreiten der Ausschlussfrist nach Nr. 10.1 i.V.m. Nr. 4.2.1 ihrer AGB ausgeschlossen. Es werde zudem v. ihr aufgerechnet mit einem Bearbeitungsgebührenanspruch i.H.v. EUR 20,- je Buchendem gem. Nr. 4.2.1 ihrer AGB.

Es wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Stufenklage ist unbegründet. Die Klägerin hat keine Ansprüche aus § 812 Abs.1, 648 S.2, 242 BGB i.V.m. § 398 BGB gegen die Beklagte. Im Einzelnen gilt folgendes:

I. Der Auskunftsanspruch teilt das Schicksal des Hauptanspruches (BGH v. 25.7.2017, MDR 2017, 1045; OLG Hamm v. 15.6.2000, NZG 2001, 73). Da ein solche nicht gegeben sind, ist der Auskunftsanspruch abzuweisen, ein Endurteil ist zulässig (Zöller-Greger, 31.Aufl.ZPO; § 254 Rn.9). Da der Hauptanspruch, wie nachfolgend dargelegt, nicht gegeben ist, ist der Auskunftsanspruch nicht gegeben, weshalb es auf die Frage eines isolierten Anspruchsgrundes auf Bezifferung aus Art. 23 Abs.1 S.3 EU-VO 1008/2008 diesbezüglich nicht ankommt.

II. Es gilt irisches Recht. Die AGB-Klausel der Beklagte (Nr.2.4) ist wirksam. Ein entsprechender gerichtlicher Hinweis war nicht erforderlich, da die Parteien hierzu ausführlich vorgetragen haben.

1. Das Gericht schließt sich insoweit der Entscheidung des OLG Frankfurt/M. v. 13.12.2018 (MDR 2019, 339) für den dortigen analogen Fall einer analogen Rechtswahlklausel auf das Recht v. England und Wales (dort Nr.29.1 der verwendeten AGB der beklagten Fluggesellschaft) an (eine Aussetzung bis zur Rechtskraftklärung dieser Entscheidung hat die Klägerseite abgelehnt (Schriftsatz v. 15.5.2019).

In Irland gilt - ebenso wie in Deutschland - die Rom-I-VO. Die Zulässigkeit einer ausdrücklichen Rechtswahl folgt demnach unmittelbar aus der speziellen kollisionsrechtlichen Regelung des Art. 3 Abs. 1 und 2 Rom-I-VO. Aus dieser Vorschrift und aus Art. 5 Abs. 2 UA 2 lit. b Rom-I-VO ergibt sich, dass eine Rechtswahl in Gestalt einer Formularabrede als Teil der Vertragsbedingungen eines Luftbeförderungsvertrags im Ausgangspunkt zulässig ist.

Hat demnach die ausländische Beklagte mit Sitz in Irland ihr dortiges Sitzrecht in Nr.2.4 ihrer AGB im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 lit. b, Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Rom-I-VO gewählt, unterliegen die Fragen des Zustandekommens sowie der Wirksamkeit dieser Rechtswahl kraft Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Rom-I-VO folglich dem vereinbarten ausländischem Statut, mithin dem Recht von Irland. Die vorliegend als einfache Rechtswahlklausel formulierte Rechtswahl genügt dem in Art. 3 und 5 Rom-I-VO geforderten Minimum an Bestimmbarkeit und Transparenz. Sie lässt keinen Zweifel an ihrer Aussage und an ihrem Gehalt und ist klar und unzweideutig formuliert. (zu den Anforderungen generell Mankowski NJW 2016, 2705 (2708)).

2. Ein Hinweis gem. Art. 5 Abs.2 Rom-I-VO i.V.m. Art. 6 Abs.2 S.2 Rom-I-VO ist nicht geschuldet gewesen, da bei Beförderungsverträgen, wie den hier streitgegenständlichen, kein Günstigervergleich erfolgt. Denn bei reinen Beförderungsverträgen ist kein Hinweis auf Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO zu verlangen, weil das internationale Verbrauchervertragsrecht nach Art. 6 Abs. 4 lit. b Rom-I-VO sachlich nicht für Beförderungsverträge gilt; das schließt Personenbeförderungsverträge ein. Maßgeblich ist insoweit allein die Sonderkollisionsnorm des Art. 5 Abs. 2 UA 2 Rom-I-VO, der keinen „Günstigkeitsvergleich“ vorsieht. Lässt das

Internationale Privatrecht - wie in Art. 5 Abs. 2 UA 2 Rom-I-VO - nur eine beschränkte Rechtswahl zu, so heißt dies zugleich, dass die Wahl eines Rechts aus dem Kreis der dort enumerativ für wählbar erklärten Rechtsordnungen unter Abwahl der anderen dort genannten Rechtsordnungen zulässig ist. Der Ordnungsgeber hat in dieser eng begrenzten Möglichkeit der Rechtswahl nach Art. 5 Abs. 2 Rom-I-VO bereits eine Wertung aufgenommen, dass jede zur Auswahl gestellte Rechtsordnung in räumlicher Hinsicht nicht unfair oder überraschend und einer eventuell schwächeren Partei zuzumuten ist, mag das gewählte Rechte auch dem Verbraucher inhaltlich unbekannt sein. Diese Entscheidung des EU-Gesetzgebers lässt sich nicht durch Wertungen des AGB-Rechts korrigieren (vgl. Mankowski RRA 2014, 118 (121); Rott NJW 2016, 733 (735)). Da das Gemeinschaftsrecht eine Verkürzung des Verbraucherschutzes zugunsten einer (eingeschränkt) freien Rechtswahl in Kauf nimmt, können Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes nicht gegen die Wirksamkeit der hier vorliegenden Rechtswahlklausel vorgebracht werden.

Die Rechtswahlklausel ist auch nicht überraschend. Gerade bei Luftbeförderungsverträgen ist der grenzüberschreitende Aspekt auf der Hand liegend (MüKom/Martiny, IPR, Art 6 Rom-I-VO Rn. 51; Staudinger/Magnus, BGB (2016), Art. 3 Rom-I-VO Rn. 176).

Das Gericht nimmt insofern auch Bezug auf die zum gleichen Ergebnis kommende Entscheidung des LG Bremen v. 7.3.2019, Az. 6 S 22/18 (Anl. B 6) und des KG v. 21.6.2018 (Anl. B 1).

3. Das Gericht folgt weiterhin der Rechtsansicht des LG Bremen in d. vorgenannten Entscheidung, dass eine AGB-Klausel, die die Erstattung v. Steuern und Gebühren ausschliesst, weder gegen das irische Gesetzesrecht noch das irische Common law verstößt. Hinzutritt, dass die hier vorliegend anwendbare Klausel Nr. 4.2.1, Satz 4, AGB der Beklagten nur die Erstattung v. „Gebühren“ ausschließt und die Erstattung v. Steuern in Satz 2 prinzipiell durchaus vorgesehen ist.

IV. Es kann diesbzgl. mithin dahinstehen, ob auch nach irischem Recht eine Erstattung der im Streit stehenden Steuern erfolgen müsste, denn deren Erstattung ist vorliegend durch Ablauf der Monatsgeltendmachungsklausel aus Nr. 4.2.1 i.V.m. Nr.10.1 AGB (Wortlaut Schriftsatz der Beklagten v. 22.5.2019, S. 3 und S.4) ausgeschlossen. Die Klägerin hat auf entsprechenden Sachvortrag der Beklagten nicht dargelegt, dass die jeweilige Geltendmachung binnen der genannten Monatsfrist jeweils substantiiert erfolgt ist. Soweit die Klägerin in der Klagschrift auf ihre Anforderungsschreiben mit Fristsetzung gem. ihrer in der Klagschrift enthaltenen Liste (dort S. 96- 103) verweist –ohne die Monatsfrist konkret in Bezug zu nehmen- sind die dem gemäßen Schreiben (s. z.B. Anl. K 3 ff.) mit ausweislich des Auskunftsanspruches offenbar nicht zutreffenden und aus „Steuern und Gebühren“ kombinierten „fiktiven“ Rückforderungssummen versehen, denn würden diese definitiv zutreffen, bedürfte es des Auskunftsanspruches nicht, da die Klägerin dann die jeweilige Höhe der Steuern und Gebühren –die in ihren Forderungsschreiben vorgerichtlich auch nicht aufgeschlüsselt sind, wobei weitere „Zuschläge“ und Sonderleistungen“ mit EUR 0,- ausgewiesen sind, - kennen würde. Die vorgenannte Monatsfrist würde auch einer Prüfung nach deutschem Recht im Sinne des § 307 BGB standhalten, da eine gesetzlich ähnliche Vorschrift, die Anmeldung v. Reisevertragsersatzansprüchen gem. § 651g Abs.1 BGB, ebenfalls eine Monatsfrist bereit hält. Der gesetzliche Modellfall lässt eine Überraschungsklauselannahme nicht zu. Eine Mißbräuchlichkeit i.S.v. Art. 3 Abs.1 RL 93/13 ist ebenfalls nicht zu erkennen. Der

klägerseitig angezogene Anhang lit.q.) ist nicht (auch nicht analog) einschlägig, denn dieser betrifft die Beschränkung der Möglichkeit Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen, vorliegend geht es aber um eine außergerichtliche zeitliche Beschränkung der Geltendmachung einer Erstattung.

Weiterhin würde das Gericht der Entscheidung des AG Simmern v. 19.4.2017 (RRa 2017, 206) folgen, welches zu Recht die Bearbeitungsgebühr, die vorliegend in Nr.4.2.1 der AGB i.H.v. EUR 20,-- pro Fall vorgesehen ist, als gültig erachtet hat. Die vorgenannte Bearbeitungsgebührrhöhe dürfte die jeweilige Steuerrückzahlungsforderungshöhe –wenn die Klägerin ausdifferenzieren würde (bei einer Klagsumme v. 3945,-- : 122 ergibt sich durchschnittlich eine Forderungshöhe v. EUR 32,33 für Steuern und Gebühren)- erreichen. Die demgemäß erklärte Direktaufrechnung erhöht gem. § 45 Abs.3 GKG den Streitwert nicht.

V. Mangels Hauptanspruch war ein Verzugszinsschaden abzulehnen. Der Zinsantrag widerspricht im Übrigen § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO, da der Zinsbeginn nicht im Antrag genannt ist.

VI. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 Abs.1 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Frind
Richter am Amtsgericht